

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Gerechte Versorgungslösung für Ballettmitglieder in der DDR**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Tanzberuf erfährt in vielen Ländern der Welt eine besondere Absicherung, weil er Besonderheiten unterliegt. In der Regel wird er nicht bis zum Rentenalter ausgeübt; zumeist scheiden Tänzerinnen und Tänzer um das 40. Lebensjahr aus dem Beruf aus.

In der DDR gab es nach einer Anordnung des Ministers für Kultur vom 1. September 1976 (geändert am 1. Juli 1983) für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten, eine Versorgung in Form einer berufsbezogenen Zuwendung, unabhängig von späteren Einkünften.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Tänzerinnen und Tänzer über die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen bei Berufsunfähigkeit, bei Beendigung der Berufsausübung oder im Alter gesichert, ebenfalls unabhängig von späteren Einkünften.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 bestimmte, dass die DDR-Regelung bis zum 31. Dezember 1991 fortzuführen ist (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe a des Einigungsvertrages).

Das Renten-Überleitungsgesetz unterließ für die Zeit ab 1. Januar 1992 jegliche Regelung. Dadurch verschlechterte sich die Lebenssituation der bereits ausgeschiedenen Ballettmitglieder abrupt. Die Betroffenen waren und sind zumeist auf Leistungen des Sozial- bzw. Grundsicherungsamtes angewiesen.

Dieser Zustand ist untragbar, zumal Tänzerinnen und Tänzer auf die existenzielle Sicherung nach ihrer Berufsausübung vertrauten. Nach der Einheit noch aktive Ballettmitglieder konnten sich in der Versorgungsanstalt versichern, allerdings ohne Anerkennung der in der DDR absolvierten Berufsjahre.

Bei beiden Sachverhalten besteht unabweisbar gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2011 gesetzliche Regelungen vorzulegen, die

1. für Ballettmitglieder aus der DDR, für die nach dem 31. Dezember 1991 eine Versorgungslücke entstanden ist, die in der DDR gegebene Versorgungszusage in einen Versorgungsanspruch in einer für heutige Verhältnisse mindestens existenzsichernden Höhe überführt und
2. für nach dem 31. Dezember 1991 noch aktive Ballettmitglieder, die sich in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versicherten, auch die in der DDR absolvierten Berufsjahre berücksichtigt und als anspruchsbegründend wertet.
3. Die hierzu erforderlichen finanziellen Aufwendungen sind aus Steuermitteln des Bundes zu decken.

Berlin, den 23. November 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR war eine spezielle Form der Absicherung bei altersbedingter Beendigung des Berufes. Wie in vielen anderen europäischen Staaten stellte diese einen Ausgleich dar, wenn ausgeschiedene Ballettmitglieder – mit rund 20 Jahren Verzug gegenüber anderen – in einen zweiten Beruf oder in eine neue Tätigkeit einstiegen.

Ballettmitglieder hatten nach DDR-Recht einen gesetzlichen Anspruch auf eine existenzielle Sicherung nach Beendigung der Berufsausübung. Die Zuwendung betrug 50 Prozent der arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Bruttogage, das waren rund 300 bis 450 Mark monatlich; die maximale monatliche Zuwendung betrug bei hohen Soloverträgen bis zu 800 Mark. Sie wurden von der Einrichtung gezahlt, mit der bei Ausscheiden aus dem Tanzberuf ein Arbeitsrechtsverhältnis bestand. Nach Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität übernahm die Staatliche Versicherung der DDR die Weiterzahlung.

Diejenigen, die bei der Herstellung der Einheit noch aktiv waren, konnten sich ab 1. Januar 1991 in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versichern, allerdings blieben die Berufsjahre aus DDR-Zeiten unberücksichtigt. Das bringt unbillige Härten im Versorgungsanspruch.

Für die bereits Ausgeschiedenen wurde aus den Formulierungen des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 abgeleitet, die berufsbezogene Versorgung zum 31. Dezember 1991 ersatzlos einzustellen. Die ist hinterfragungswürdig.

Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass die Formulierung des Einigungsvertrages, dass „noch nicht geschlossene Versorgungssysteme bis 31. Dezember 1991 zu schließen sind“, nicht bedeutet, dass „die in diesem Versorgungssystem erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ... zum Erlöschen gebracht werden“ (Urteil vom 28. April 1999, Az.: 1 BvL 32/95, BvR 2105/95).

Als Zeitzeuge hat Lothar de Maizière im November 1998 brieflich der Interessengemeinschaft ehemaliger Ballettmitglieder der DDR bestätigt, dass, wenn „in Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit gesetzt wurden, eine Frist zum 31. Dezember 1991 genannt wurde, ... diesseits davon ausgegangen (wurde), dass dies der Zeitraum sein

sollte, innerhalb dessen die Neuregelung gefunden und beschlossen sein sollte. Nicht gemeint war mit einer solchen Fristsetzung, dass die entsprechenden Leistungen zu diesem Zeitpunkt auslaufen oder ersatzlos gestrichen sein sollten.“

Aus besagtem Schreiben geht auch hervor, dass im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495 ff.) „in § 33 ausdrücklich die berufsbezogenen Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie andere aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen genannt“ sind, und vom „Einigungsvertrag ins fortgeltende Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen“ wurden, weil der Bestand der Versorgungsansprüche gesichert werden sollte, „die die Volkskammer als sicherungswürdig ansah“.

Um das Vertrauen nicht zu brechen, wäre ab 1. Januar 1992 also eine weiterführende, an bundesdeutsche Gegebenheiten angelehnte Regelung notwendig gewesen, z. B. eine mit Steuermitteln unterstützte Nachversicherung bei der Münchener Künstlerversicherung für die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen. Möglich wäre auch eine Kapitalisierung des Versorgungsanspruchs für den Ausnahmeberuf im Bühnentanz gewesen.

Soziale Verwerfungen für Angehörige dieser Berufsgruppe sollten zumindest heute beseitigt werden, zumal es sich um eine kleine Gruppe von Betroffenen handelt – etwa 950 Personen erhielten zu DDR-Zeiten eine berufsbezogene Zuwendung und bei etwa 400 Personen dürften noch nicht eingelöste Anwartschaften als bestehend anzusehen sein. Eine Anwartschaft bestand in der DDR, wenn Ballettmitglieder bei Ausscheiden mindestens 35 Jahre alt waren, den Beruf 15 Jahre ausgeübt hatten und das Ensemble zu einer Einrichtung gehört hatte, die dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Staatlichen Komitee für Fernsehen der DDR sowie den Räten der Bezirke, Kreise oder Städte unterstellt war.

Gerichtlich wurden die Klagen wegen der Zuständigkeit lange zwischen Sozial- und Arbeitsgerichten hin- und hergeschoben. Das Bundesverfassungsgericht lehnte Verfassungsbeschwerden ab und verwies darauf, dass die Zuwendung nicht auf Beitragszahlungen beruhte und so eine besondere Begünstigung darstellte (vgl. Urteile des BVerfG vom 2. Juli 2002, Az.: 1 BvR 2544/95, 1 BvR 1944/97, 1 BvR 2270/00).

Der Sachverhalt muss aber als DDR-typisch und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbar gewertet werden und stellt so eine Überführungslücke dar, die sozial ungerecht ist, finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt und der Korrektur bedarf. Der verfassungsrechtlich gesicherte Vertrauensschutz ist herzustellen.

